Maschinenring Alb - Oberschwaben e.V.

Vereinssatzung

S A T Z U N G

des

Maschinenringes Alb-Oberschwaben e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V.“.

(2) Der Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V. hat seinen Sitz in Ostrach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Saulgau unter der Vereinsnummer VR427 eingetragen.

Aufgaben des Vereins/Vereinszweck

§ 2

(1) Der Verein ist eine bäuerliche Selbsthilfeorganisation.

(2) Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, die Vermittlung von Zuerwerbsmöglichkeiten, die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, sowie die Erbringung sozialer Dienstleistungen.

(3) Die Betriebshilfe und soziale Dienstleistungen können insbesondere geleistet werden durch Vermittlung und Gestellung landwirtschaftlicher Maschinen und durch Vermittlung und Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen. Soziale Dienstleistungen können zur Unterstützung des Vereinszwecks auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.

(4) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke.

Mitgliedschaft

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder können sein:

a) Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
b) Landmaschinenbesitzer,
c) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung das Schiedsgericht (§ 15) anrufen.

(5) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 4

Personen, die sich um die Landwirtschaft und insbesondere um die organisierte Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

a) an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen,

b) alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen,

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a) die für die überbetrieblich geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten. Das Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung über den Maschinenring widerspricht den Vereinsinteressen.

b) seine freie Maschinenkapazitäten bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen,

c) die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten,

d) einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Beirats

b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung des Jahresabschlusses.

c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

d) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,

e) Satzungsänderungen,

f) Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse in § 7.1 a-d werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung nach § 7.1 e-f ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein anwesendes Vereinsmitglied beantragt geheime Wahlen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.
Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekannt zu geben, sie wird vom Vorstand aufgestellt.

Der Vorstand

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder sollen paritätisch aus den jeweiligen Bezirken kommen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er ihn zur Vertretung ermächtigt.

(4) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Vorsitzende führt auch den Vorsitz im Beirat und in der Mitgliederversammlung.

(6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen aller übrigen Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungsniederschriften festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

(10) Im Einvernehmen mit dem Beirat beruft der Vorstand den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbestimmungen fest und kann seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln.

Der Beirat

§ 9

(1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder sollte die Zahl 12 nicht überschreiten. Die Beiratsmitglieder sollen sich paritätisch auf das Ringgebiet verteilen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszweckes zu unterstützen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Beirats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn es mindestens drei Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.

Geschäftsführung

§ 10

(1) Der/Die Geschäftsführer/innen wird vom Vorstand bestellt.

(2) Der/Die Geschäftsführer/innen leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet nach den Weisungen des Vorsitzenden und nach den Regelungen seines Anstellungsvertrags. Weiteres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Der/Die Geschäftsführer/innen nimmt an den Mitgliederversammlungen teil und soll an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teil-nehmen. Er/Sie übernimmt dabei die Schriftführung.

(4) Der/Die Geschäftsführer/innen erhält eine Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird.

Prüfung

§ 11

Die Mitgliederversammlung bestellt die Prüfer, die den Jahresabschluss und die Kasse überprüfen und in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung bekannt geben.

Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

§ 12

(1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Vermittlung im maschinellen und personellen Bereich Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.

(2) Wer Betriebshilfe im maschinellen oder personellen Bereich gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 13

(1) Für Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. Eigentümer. Für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat.

(2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. (1) a und b haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz mit einschließt.

Auflösung

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.

Schiedsgericht

§ 15

(1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.

(2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von einem der Ämter für Landwirtschaft berufen. Der Vorsitz soll vom Leiter des Fachbereichs Landwirtschaft des zuständigen Landratsamtes oder dessen Stellvertreter übernommen werden. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein. Jede Partei benennt einen Beisitzer.

(3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Schiedsgericht legt den Ablauf des Verfahrens fest. Das Schiedsgericht entscheidet auch welche Kosten entstehen und wer sie zu tragen hat.

Maschinenring
Alb- Oberschwaben

Maschinenring Alb-Oberschwaben
Hauptstraße 17
88356 Ostrach

Tel.: 0 75 85 / 93 07 -0
Fax: 0 75 85 / 93 07 -25
E-mail: info@mr-ao.de

Internet: www.mr-ao.de

Perfekte Lösungen vom Spezialisten

BIOGASANLAGEN • GÜLLEBEHÄLTER • KLÄRANLAGEN

Technische Daten	
LKW Maße	
Höhe	3,90 m
Breite	2,50 m
Länge	11,00 m
Aktionsradius	360 °
Reichweite v. Drehpunkt	29,00 m
Unteres Niveau (Behältertiefe)	10,00 m
Oberes Niveau (Behälterhöhe)	10,00 m
Propeller-Leistung	80 kw
Propeller-Umdrehung	1000 U/min
Propeller-Durchmesser	52 cm
Bedienung	Kabel, Funk

Der mobile Güllemixer

- stronger than the rest

Samson®

SAMSON Gülletechnik u. Dungstreuer
Ihr Partner für Vertrieb , Service und Vermietung Dungstreuer.

Hans Ott Landtechnik
Im Gässle 1
D-72501 Harthausen
Tel: +49 7574 2419
Fax: +49 7574 2757
Mob: +49 1728 368566

www.samson-agro.com

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank Bad Saulgau

Die Bank der Region
kompetent und fair